

Autopsie - Sichtweise des Islams

von

Mahmoud El Guindi

Dr.sc.techn. ETH

Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich

Zusammenfassung:

Im Koran wird die Autopsie nicht explizit erwähnt. Es gibt aber in der Sunna - so nennt man die Überlieferung der Aussprüche und Gepflogenheiten des Propheten – entsprechende Hinweise, welche durch muslimische Gelehrte analysiert, interpretiert und kodifiziert wurden. Basierend auf einer Güterabwägung zwischen dem Schutz der Würde des Menschen im Leben und Tod und den Gesellschaftsinteressen, arabisch "*Maslaha*" genannt, wird die Autopsie mit Vorbehalten zugelassen. Dies gilt, wenn sie rechtlich erforderlich ist, medizinisch notwendig oder für Lehr- und Lernzwecke, wenn keine anderen Methoden, wie z.B. mikroinvasive Biopsieentnahme, bzw. virtuelle Autopsie (Virtopsy®) zielführend sind. Die Erlaubnis des Betroffenen zu dessen Lebzeiten oder testamentarisch festgelegt oder von Angehörigen nach seinem Tod, sind wenn irgend möglich einzuholen.

Inhalt:

- 1. Einführung
- 2. Rechtssystem im Islam
- 3. Islamische Ethik
- 4. Menschenrechte im Islam
- 5. Tod im Islam
- 6. Medizinische Aspekte
- 7. Länder Praxis
- 8. Praktische Aspekte (Frgaen/Antworten)
- 9. Schlussbemerkungen
- Literatur

1. Einführung

Auf der Welt gibt es ca. 1'500 Millionen Muslime und damit ist jeder fünfte Mensch ein Muslim bzw. eine Muslima, in West Europa ca. 20 Millionen (ohne die Türkei), in der Schweiz ca. 450'000 (ca 5% der Bevölkerung).

Islam:

(In Anlehnung auf Ref. 4)

Der Islam sieht sich nicht als Ersatz für Judentum oder Christentum, sondern als Ergänzung für beide Religionen.

Der **Islam** bedeutet Unterwerfung unter Gott, bzw. völlige Hingabe an Gott. Allah ist das arabische Wort für "Gott". Aus islamischer Sicht beten die Muslime den selben Gott wie Juden und Christen an. Die drei Religionen basieren auf der Lehre von Abraham und daher werden sie "abrahamitische Religionen" genannt. Sie gelten auch als die drei monotheistischen Religionen. Der Islam ist mit rund 1,5 Milliarden Anhängern nach dem Christentum (ca. 2,2 Milliarden Anhänger) und vor dem Hinduismus ca. 900 Millionen Anhänger) die zweitgrößte Weltreligionen. Seine Anhänger bezeichnen sich im deutschsprachigen Raum als Muslime oder Moslems, nicht aber als "Mohammedaner" da für Muslime der Prophet Muhammad nicht die selbe Position innehat, wie Christus für die Christen. Der bekannte Theologe Hans Küng spricht von jeweils einem anderen Schwerpunkt für die drei monotheistischen Religionen (Ref.1). Das Judentum mit dem zentralen Begriff "das Land Gottes", Christentum mit dem Begriff "Sohn Gottes" und Islam mit dem "Buch Gottes". Damit steht im Mittelpunkt des Islams das offenbarte Buch, nämlich der Koran und nicht der Prophet, der als Mensch von den Muslimen geehrt und geliebt wird. (Die Muslime pflegen immer nach dem Namen des Propheten, aber auch aller anderer Propheten, "Friede sei auf ihn" zu schreiben, mit der Abkürzung: "F.s.a.i."). Als monotheistische, abrahamitische Religion grenzt sich der Islam vom Polytheismus und auch von christlichen Vorstellungen wie Menschenwerdung Gottes und Dreifaltigkeit ab. Bestimmendes Element ist die Lehre vom "Tauhid", der Einheit Gottes.

Das Wort Allah (الله / Allāh /,der (einzige) Gott; Gott') gilt im arabischsprachigen Raum, im fast rein katholischen Malta, sowie in Indonesien sowohl den Christen, Juden, als auch den Muslimen als das Wort für „Gott“.

Die erste und somit ranghöchste Quelle, auf die der Islam gründet, ist der Koran, der für die Gläubigen als das unverfälschte Wort Gottes gilt. Die zweite Rechtsquelle neben dem Koran sind die Worte, Handlungen und die schweigenden Billigungen (Sunna) des Propheten Muhammads (F.s.a.i.).

Der Islam hat über das Religiöse hinaus, auch eine beeindruckende Kultur geprägt. Die wissenschaftliche und künstlerische Blütezeit islamischer Kultur wird zwischen dem 8. und 16. Jahrhundert datiert. Die Muslime haben das Kulturgut von Europa während dessen dunklen Phasen aufbewahrt und die griechischen Bücher u.a. in Alexandria ins Arabische

übersetzt. In Andalusien haben die Araber dieses Kulturgut ergänzt, weiter entwickelt und an Europa zurückgereicht (Ref. 5).

Die fünf Säulen

Die fünf „Säulen“ des Islam sind die Grundpflichten, die jeder Muslim zu erfüllen hat:

1. **Glaubensbekenntnis** (Arabisch: Schahadah)
2. **Gebet** (Salah)
3. **Almosensteuer** (Zakah)
4. **Fasten** (Saum)
5. **Pilgerfahrt** (Haddsch)

Glaubensbekenntnis

Die erste dieser Pflichten ist das islamische Glaubensbekenntnis, oder Schahadah, das wie folgt lautet:

"Ich bezeuge, dass es keine Gottheit außer Gott gibt und dass Muhammad der Gesandte Gottes ist."

Mit dieser, aus zwei Teilen bestehenden Formel bekennt sich der Muslim eindeutig zum strengen Monotheismus, zu Muhammads prophetischer Sendung zu dem, ihm von Gott offenbarten Buch, dem Koran und somit zum Islam selbst. Wer das Glaubensbekenntnis in vollem Bewusstsein vor zwei Zeugen spricht, gilt als Muslim.

Rituelles Gebet

Das rituelle Gebet soll fünf Mal am Tag absolviert werden, vor dem Sonnenaufgang, mittags, nachmittags, bei Sonnenuntergang und bei Einbruch der Nacht. Vor jedem dieser Gebete sind eine Ankündigung durch den Gebetsruf und eine rituelle Waschung verpflichtend. Am Freitag wird das Gebet am Mittag durch ein für Männer verpflichtendes und für Frauen empfohlenes Gemeinschaftsgebet in der Moschee ersetzt, welches von einer Predigt begleitet wird.

Almosensteuer

Die Almosensteuer ist die verpflichtende, von jedem psychisch gesunden, freien, erwachsenen und finanziell dazu fähigen Muslim zur finanziellen Beihilfe von Armen zu zahlende Steuer.

Fasten

Das Fasten findet alljährlich im islamischen Monat Ramadan statt. Der islamische Kalender verschiebt sich jedes Jahr im Vergleich zum gregorianischen Kalender um elf Tage nach vorne. Gefastet wird von Beginn der Morgendämmerung bis zum vollendeten Sonnenuntergang; es wird nichts gegessen, nichts getrunken, nicht geraucht, kein ehelicher

Verkehr und Enthaltbarkeit im Verhalten geübt. Der Fastenmonat wird mit dem Fest des Fastenbrechens ('Īd al-fitr) beendet.

Pilgerfahrt

Die im letzten Mondmonat Dhu l-hiddscha stattfindende Pilgerfahrt nach Mekka (Haddsch, حج) soll jeder Muslim, sofern möglich, mindestens einmal in seinem Leben antreten, um dort unter anderem die Kaaba siebenmal zu umschreiten. Entscheidend dafür, ob die Pilgerfahrt zur Pflicht wird, sind unter anderem seine finanziellen und gesundheitlichen Lebensumstände. Die Einschränkung der ritualrechtlichen Pflicht der Pilgerfahrt ist im Koran begründet: „... und die Menschen sind Gott gegenüber verpflichtet, die Wallfahrt nach dem Haus zu machen – soweit sie dazu eine Möglichkeit finden ...“ (Sure 3, Vers 97).

Während Haddsch tragen Männer einen Gewand, der ähnlich ist wie Leichnam Tuch. Es symbolisiert die Bereitschaft zu sterben und sich nicht mehr an diesseits zu hängen.

Glaubensgrundsätze

Im Islam gibt es sechs Glaubensartikel, nämlich den Glauben an:

- **Gott:** den einzigen Gott (arab. Allah)
- **Engel:** seine Engel
- **Offenbarungen:** seine Offenbarungen (heilige Bücher: Thora, die Evangelien)
- **Gesandten:** seine Gesandten, die Propheten Gottes: darunter Adam, Abraham, Moses, Jesus und zuletzt Muhammad
- **Jüngste Gericht:** den Tag des Jüngsten Gerichts und das Leben nach dem Tod: Der Mensch werde eines Tages für seine Taten zur Verantwortung gezogen und mit dem Höllenfeuer bestraft oder mit dem Paradies belohnt
- **Vorherbestimmung:** die Vorherbestimmung

Erwähnt werden diese Glaubensartikel unter anderem im Koran (z.B. Sure 4, Vers 136):

„Ihr Gläubigen! Glaubt an Gott und seinen Gesandten und an die Schrift, die er auf seinen Gesandten herabgeschickt hat, und an die Schrift, die er schon (früher) herabgeschickt hat! Wer an Gott, seine Engel, seine Schriften, seine Gesandten und den jüngsten Tag nicht glaubt, ist (damit vom rechten Weg) weit abgeirrt.“

Der Islam ist eine rein monotheistische Religion. Die christliche Vorstellung der Dreifaltigkeit wird ausdrücklich abgelehnt, ebenso jede Personifizierung oder gar bildliche Darstellung Gottes. Gott wird durch seine „99 schönsten Namen“ (al-asmā'u 'l-ḥusnā) beschrieben, die nur ihm alleine zustehen. Die Menschen können über Gott nur wissen, was er ihnen selbst in seiner Gnade offenbart hat.

Neben der Eigenverantwortung steht die Verantwortung für andere: Jeder Muslim ist verpflichtet, zu „gebieten, was recht ist“ und zu „verbieten, was verwerflich ist: Al-amr bi'l ma'ruf wa n-nahy 'an al-munkar الأمر بالمعروف والنهي عن المنكر (mehrfach im Koran, z. B. in Sure 7, Vers 157).

Die Muslime:

Heute ist der Islam in vielen Ländern des Nahen Ostens, Nordafrikas, Zentral- und Südasiens verbreitet. Hauptverbreitungsgebiet ist dabei der Trockengürtel, der sich von der Sahara im Westen über den Nahen Osten und den Kaukasus bis nach Zentralasien im Osten zieht. Das bevölkerungsreichste muslimische Land ist Indonesien. Muslimisch geprägte Länder in Europa sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Kosovo, Mazedonien, und die Türkei. Viele weitere Länder haben muslimische Minderheiten.

Islamische Konferenz / Kooperation

Die islamischen Länder sind in der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit (OIC) organisiert. Die Organisation für Islamische Zusammenarbeit (arabisch منظمة التعاون الإسلامي Munazzamat at-Ta'āwun al-islāmī; engl. Organization of Islamic Cooperation, OIC; franz. L'Organisation de Coopération Islamique, OCI, früher Organisation der Islamischen Konferenz) ist eine zwischenstaatliche Internationale Organisation von derzeit 57 Staaten, in denen der Islam Staatsreligion, Religion der Bevölkerungsmehrheit oder Religion einer großen Minderheit ist. Die Organisation nimmt für sich in Anspruch, die Islamische Welt zu repräsentieren, der auch einige Staaten mit größeren muslimischen Minderheiten angehören.

2. Rechtssystem im Islam

Der Koran enthält an verschiedenen Stellen Behandlungen juristischer Belange. Nur rund 10% des Korantextes thematisiert Rechtsfragen. Es geht in den rechtsrelevanten Texten vor allem um Betrug beim Handel, Vertragsbruch, Veruntreuung, Diebstahl, Mord und Totschlag, sowie im Eherecht um Ehebruch, Fürsorgepflicht für Kinder und um das Zeugen- und Erbrecht. Außerhalb des Korans finden sich weitere rechtliche Regelungen in den aufgezeichneten Überlieferungen (arab. Hadith), der Sammlung der Taten und Aussprüche des Propheten.

- Der Begriff Scharia bezeichnet islamische Rechtsfindung aus den Quelltexten.
- Sie umfasst somit auch die Gesamtheit der Gesetze, die in einer islamischen Gesellschaft zu beachten und zu erfüllen sind.
- Die islamische Gesetzgebung regelt sowohl die kultischen und rituellen Vorschriften العبادات / *Al-Ibadat*, gottesdienstliche Handlungen des Menschen, als auch seine Beziehungen zu seinen Mitmenschen المعاملات / *Al-Muamalat*, d.h. gegen- seitige Beziehungen.
- Das Gesetz achtet darauf, dass die religiösen Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber Gott erfüllt werden und alle Beziehungen des Einzelnen zu seinen

Mitmenschen – Vermögensrecht, Familien- und Erbrecht, Strafrecht unter anderem – stets diesem Gesetz entsprechen.

Die Scharia

Die Scharia (الشريعة, Šarī'a) ist das islamische Recht, das alle Bereiche des Lebens umfasst und nach göttlichen Regeln ordnet. Diese Regeln wurden vor allem in der frühen Abbasidenzeit schriftlich fixiert und bilden auch heute noch die Grundlage des islamischen Rechts. Die konkrete Anwendung geschieht durch Fatwas, religiöse Gutachten oder Lehrentscheidung, die von Religionsgelehrten (Muftis) aufgrund der Interpretation von Koran und Sunna nach traditionellen Regeln (usul al-fiqh) getroffen werden.

Es gibt Fatwas aus allen Bereichen des Lebens. Ehe-, Kauf-, Vertrags- und Strafrecht, sowie die Beziehungen zu der nichtmuslimischen Welt werden geregelt. Die Scharia darf allerdings nicht als kodifiziertes Recht verstanden werden, obwohl es auch Bemühungen zur Kodifizierungen gab. Wann immer deshalb von der „Einführung der Scharia“ als Rechtssystem gesprochen wird, handelt es sich nur um Teile der Scharia.

Die klassische islamische Jurisprudenz sah als Ziel bestimmte Regeln zur Glaubensausübung, wie Gebet und Wallfahrt, zu regeln, während im Ehe- und Privatrecht Ausnahmen vorgesehen waren. Dafür hat die islamische Rechtsprechung ein besonderes Fremdenrecht und Recht für Minderheiten entwickelt.

Die klassische Scharia unterteilt sich in eine schiitische und vier sunnitische Rechtsschulen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie im Umfeld von mehrheitlich islamischen Gesellschaften entstanden. Die Diasporasituation von Muslimen fehlt in den klassischen Rechtsschulen und wird erst durch neuere Fatwas zunehmend berücksichtigt. Dadurch entwickeln Empfehlungen für Muslime, die als Minderheiten in der Welt leben, z.B. in Europa. Dabei ist auch die Regel entstanden, dass aus Sicht der Scharia das Gesetz des Landes wo man lebt als das gültige Gesetz gilt. Erklärt diese Regel damit, dass Erteilung vom Einreisevisum oder Aufenthaltsbewilligung in ein Land wie einen Vertrag auch in islamischem Sinne betrachtet wird. Dieser Vertrag bedeutet, dass der Muslim als Gast die gültigen Gesetze in Aufenthaltsland respektieren soll. Das hindert ihn aber nicht daran durch lokal vorhandene rechtliche Möglichkeiten seine Interesse zu wahren und seine Religionsausübung soweit wie möglich zu praktizieren. Eine wichtige Regel in Sharia heisst: Die Notwendigkeit hebt die Pflichten aus. (Engl. Necessity overrides the rules) was bedeutet, dass ein Muslim Abweichungen vom Regel macht wenn Sach- oder gesetzliche Zwänge ihm an Einhalten der islamischen Regel hindern.

Im Sufismus (islamische Mystik) hat die Scharia den Stellenwert der Basis für den Weg des Gottessuchenden. Weitere Stationen sind in der Reihenfolge: Tariqa („der mystische Weg“), Haqiqa („Wahrheit“) und Ma'rifa („Erkenntnis“).

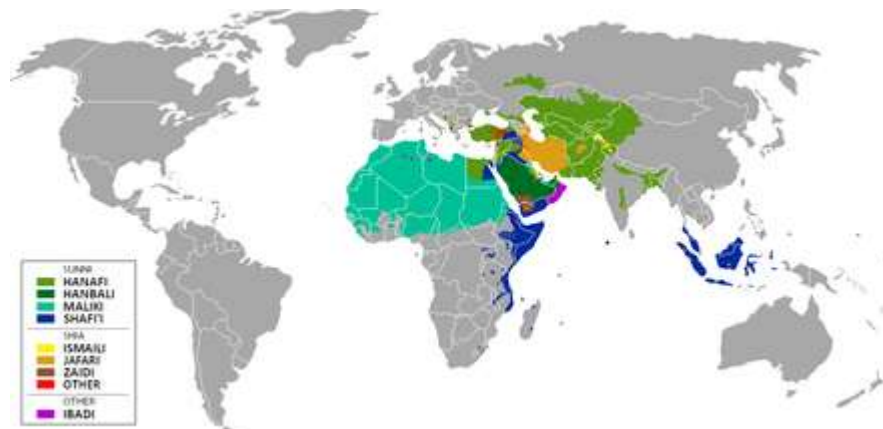
Richtungen

Sunniten

Im Islam haben sich mehrere theologische Richtungen entwickelt. Die Sunniten bilden mit etwa 85 Prozent die zahlenmäßig größte Gruppierung. Sie unterteilen sich wiederum in die vier sunnitischen Rechtsschulen der Hanafiten, Malikiten, Hanbaliten und Schafiiten. Die Wahhabiten genannte Richtung des sunnitischen Islams ist keine Rechtsschule, sondern wendet das Recht der Hanbaliten an.

Die Rechtsschulen (Madh-āhib)

- Hanafī:** Gründer: Abu Hanīfa Ibn Tahbit (699-767 A.D.); Kufa; osmanisches Reich und Nachfolgestaaten
- Mālikī:** Gründer: Mālik Ibn Anās (713-795 A.D.); Medina; Maghreb, konservativ
- Sāfi'ī:** Gründer: Muhammad Idris aš Šāfi'ī (767-820 A.D.); Gaza; Ägypten, Sudan, Indochina
- Hanbalī :** Gründer: Ahmad Ibn Hanbal (780-855 A.D.) Bagdad; traditionalistisch-arabisch, Saudi-Arabien; ideologische Basis für Wahhabismus (Gründer: Muhammad Ibn Abd al-Wahhāb (1703-1793 A.D.) – gilt als sehr konservativ)
- Ġa'fari :** Gründer: Ġa'far as-Sādiq (702-766 A.D.): die schiitische Rechtsschule



Islamische Konfessionen und Rechtsschulen

Die Unterschiede zur zweitgrößten Glaubensrichtung, deren Anhänger als Schiiten bezeichnet werden, liegen in der Überzeugung, auf welche Grundlage sich die Herrschaft des obersten Führers (Kalif bei den Sunniten, Imam bei den Schiiten) gründet. Für die Sunniten ist der Kalif ein Führer, der von seinen Anhängern aufgrund seiner weltlichen, administrativen Fähigkeiten gewählt wird. Für die Schiiten kann der Imam hingegen nur ein rechtmäßiger Nachkomme des Propheten Muhammad sein und gleichzeitig auch Nachfolger Alis (des Schwiegersohns des Propheten). Während der Kalif also nur ein weltliches Oberhaupt der Religionsgemeinschaft ist, stellt der Imam im Glauben der Schiiten ein unfehlbares und vollkommenes geistliches und mit gottähnlicher Macht ausgestattetes Oberhaupt dar. Es wird ihm auch die Sündenlosigkeit zugesprochen. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass innerhalb der schiitischen Gruppierungen dem religiösen Oberhaupt der Gemeinde eine vielfach größere Autorität zukommt.

Schiiten

Die Hauptrichtung innerhalb der schiitischen Gemeinschaft bilden die Imamiten oder Zwölferschiiten, die vor allem im Iran, Irak, Aserbaidshan, Bahrain und dem Libanon weit verbreitet sind. Weiter gibt es die Anhänger der Siebenerschia (Ismailiten), die überwiegend auf dem indischen Subkontinent (Mumbai, Karatschi und Nordpakistan) sowie in Afghanistan und Tadschikistan leben. Die Zaiditen oder Fünferschiiten finden sich heute nur noch im Jemen.

Sufismus

Wie fast alle Religionen beziehungsweise religiöse Richtungen besitzt auch der Islam einen inneren (esoterischen) und einen äußeren (exoterischen) Aspekt. Die mystische innere Dimension des Islam ist der Sufismus (تصوف tasawwuf). Der innere Aspekt wird auch Tariqa, der äußere Schari'a genannt. Nach Auffassung der Sufis gehören diese beiden Aspekte untrennbar zusammen, als Beispiel dient das Symbol einer Öllampe: Die Flamme der Lampe steht für Tariqa, also für die Essenz der Religion, die ohne das schützende Glas beim ersten Windhauch erlöschen würde. Das Glas, also die Hülle, steht für Schari'a, aber ohne eine Flamme hätte das Glas alleine als Lampe keinen Sinn.

Der Sufi wünscht bereits im Diesseits eine Vereinigung mit Gott zu erfahren und zum Beschreiten des Sufi-Pfades einen lebenden spirituellen Meister: einen Scheich oder Wali. Diese Glaubensführer werden von orthodoxer Seite her abgelehnt, weil im Islam kein Mittler zwischen dem Menschen und Gott stehen kann und darf. Die Sufis selbst sehen den Scheich jedoch nicht als Mittler, sondern als jemanden, der die Schwierigkeiten auf dem Weg zu Gott bereits kennt und sein Wissen an andere weitergeben kann.

Ziele der Scharia

(*Maqasid al-Scharia*)

Fünf Grundrechte zu schützen und zu erhalten:

1. Der Schutz des/(der) **Glaubens**(freiheit) (al-din)
2. Der Schutz des **Lebens** (al-hayat)
3. Der Schutz der **Vernunft** (al-aql)
4. Der Schutz des **Eigentums** (rechts) (al-mal)
5. Der Schutz der **Nachkommenschaft** (al-nasl)

Fiqh **الفقه**

(*Islamische Jurisprudenz*)

Fiqh bezeichnet die Gesetzeswissenschaft im Islam und enthält die Summe der Gesetze, die dem Koran und der Sunna entnommen oder aus ihnen durch Gelehrte abgeleitet werden. Sie decken alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens ab und erstrecken sich auf alle Beziehungen des religiösen, bürgerlichen und staatlichen Lebens im islamischen Geltungsbereich. Die religiösen Gesetze werden in den Büchern des Fiqh bzw. Rechtsschulen dargelegt und erörtert.

Skala von Verhaltensweisen

- **geboten**, verpflichtend (wāğib)
- **empfohlen**, wünschenswert (mandūb)
- **erlaubt**, neutral, wertfrei (mubāh)
- **verpönt**, abzulehnen (makrūh)
- **verboten**, sich davon fernzuhalten (harām)

Sanktionen

- die Einhaltung des Gebotenen wird belohnt, seine Verletzung bestraft
- die Einhaltung des Empfohlenen wird belohnt, seine Missachtung jedoch nicht bestraft
- die Einhaltung des Erlaubten wird nicht belohnt, seine Missachtung nicht bestraft
- die Unterlassung des Verpönten wird belohnt, seine Ausführung nicht bestraft
- die Unterlassung des Verbotenen wird belohnt und seine Ausführung bestraft

Fatwa (rechtliche Stellungnahme bzw. Begutachtung)

- Wenn neue Situationen auftreten, die nicht eindeutig im islamischen Recht geregelt sind, prüfen die Gelehrten die Situation und veröffentlichen eine „Fatwa“ oder eine rechtliche Stellungnahme, ein Rechtsgutachten.
- Die Fatwa ist bedingt verbindlich und es können unterschiedliche Fatwa zu einem Thema existieren.

- Es gibt ein ganzes Spektrum von Interpretationen, abhängig von der Rechtsschule und der grundlegenden Weltsicht der Gelehrten - konservativen bis liberalen, modernen.

3. Islamische Ethik

Als Islamische Ethik lassen sich unterschiedliche Konzeptionen bezeichnen, die in Geschichte und Gegenwart durch islamisch geprägte religiöse Lehrer, Juristen und Philosophen vertreten wurden und teilweise sich mehr oder weniger direkt als Gehalt von Koran, Hadith und anderen Traditionen ausmachen lassen.

- **Moral-Ethik (achlaq)**
 - Ehrlichkeit, Treue, Demut, Rechtschaffenheit, Geduld
- **Güterabwägung**
 - Sie kommt immer dort zur Anwendung, wo zwei oder mehrere gleichwertige Güter bzw. Ziele nicht gleichzeitig verwirklicht werden können und somit ein Konflikt vorliegen könnte.
- **„Maslaha“**
 - bezeichnet das islamische Prinzip der „öffentlichen Nutzen bzw. Interessen“.
 - Schaden-Vermeidung hat einen höheren Stellenwert gegenüber Nutzen-Bringen.
 - Wenn der Nutzen den Schaden überwiegt, soll der sinnvolle Ansatz gewählt werden.
 - Notwendigkeit erlaubt, was sonst verboten ist.

Entscheidungsgrundlagen

- Dem Menschen als Individuum kommt im Leben und im Tod alle Würde zu und er verdient Respekt und Achtung.
- Kollektive und gesellschaftliche Interessen und Nutzen sind zu berücksichtigen.
- Gibt es mehr Nutzen oder Schaden, wenn man etwas tut, bzw., wenn man etwas unterlässt?

Ethik in der arabischen Medizin

Vor 600 Jahren besaß die Medizinische Fakultät in Paris die kleinste Bibliothek der Welt (*Referenz 5 in der Literatur Liste!*). Sie bestand aus einem Titel, und diese Schrift war das Werk eines Arabers. Es war so kostbar, dass König Ludwig XI. 12 Mark in Silber und 100 Taler in Gold hinterlassen musste, als er sich diesen Schatz auslieh, damit seine Leibärzte jederzeit eine Kopie als Nachschlagewerk bei möglichen Attacken auf die allerhöchste Gesundheit zu Rate zu ziehen vermochten.

Wie sehr aber die Pariser ihren Schatz zu würdigen wussten, beweist das Denkmal, das sie dem Andenken seines Autors Ar Rasi (Rasis) im Auditorium Maximum ihrer Medizinschule gewidmet hatten. Heute haben die Studenten der Ecole de Médecine täglich sein Bild und

das eines anderen Arabers, Avissena, vor Augen, wenn sie sich im großen Hörsaal am Bv. Saint Germain des Prés versammeln.

Ar Rasi pflanzte bei seinen Schülern eine hohe ethische Auffassung des Arztberufes ein und kämpfte gegen alle Scharlatanerie in Schrift und Wort. Er war der Abgott der Armen, die er nach der Heilung mit seinem Geld zu unterstützen pflegte, während er selbst anspruchslos, beinahe dürrig lebte. Wahrhaft eine hohe und edle Ethik.

Ar Rasi sagte: Ein Arzt sollte immer seine Patienten glauben lassen, dass es ihnen besser gehen wird, und ihnen Hoffnung auf Heilung geben, wenn er auch selbst nicht so sicher über den Ausgang ist. Ebenso wie der Körper der Prägekraft des Geistes gehorcht, so soll der Arzt auch den vom Tod schon Gezeichneten ermutigen und ihm neue Lebenskraft verleihen. Das ist auch eine klare Ethik.

Grundsätzlich besteht in den islamischen Traditionen und Rechtsschulen eine Offenheit gegenüber wissenschaftlichen Innovationen, so auch gegenüber der Transplantationsmedizin. Medizinethische Entscheide orientieren sich an heiligen Texten (Koran, Sunna) und am kanonischen Recht (Scharia). Wenn Scharia-Gebote zu einem Thema nicht vorhanden sind, wie dies in Bezug auf die Organtransplantation hirntoter Menschen der Fall ist, sind in den sunnitischen Traditionen die Rechtsgutachten so genannter Muftis (sunnitische Gottesgelehrte) Orientierungshilfen. In ihnen kommt zum Ausdruck, dass sich die sunnitische Perspektive weitgehend mit europäischen Transplantationsgesetzen deckt und die Hirntoddefinition als Todeszeitpunkt akzeptiert wird. Aus islamischer Sicht ist Organspende prinzipiell dann erlaubt, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, ein menschliches Leben zu retten, wenn der Spender tot ist und er oder seine Angehörigen eine Zustimmungserklärung abgegeben haben. Unter diesen Bedingungen gilt die Organspende als eine hoch angesehene und verdienstvolle Tat.

Die soziale und religiöse Akzeptanz von Organspenden zeigt sich am Beispiel eines ägyptischen Grossmuftis, der seinen toten Körper für Organspenden zur Verfügung gestellt hat. Schiitische Traditionen weichen vom sunnitischen Konsens ab, indem hirntote Schiiten ihre Organe ausschliesslich einem anderen Muslim spenden, jene von Andersgläubigen hingegen empfangen dürfen.

4. Menschenrechte im Islam

Erklärung der Menschenrechte im Islam 1990

1990 wurde bei der 19. Außenministerkonferenz der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam beschlossen, welche als Leitlinie der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte gelten soll. In den abschließenden Artikeln 24 und 25 wird die religiös legitimierte islamische Gesetzgebung, die Schari'a, als einzige Grundlage zur Interpretation dieser Erklärung festgelegt; indirekt wird damit die Allgemeingültigkeit der 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen

beschlossenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Frage gestellt. Die Erklärung wird als islamisches Gegenstück zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ gesehen.

Beispielsweise lautet der Artikel 2, d:

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird garantiert. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen, und es ist verboten, dieses Recht zu verletzen. Die Scharia nennt Gründe, die eine Ausnahme zulassen.

Arabische Charta der Menschenrechte

Der Rat der Liga der arabischen Staaten hat im September 1994 separat eine Arabische Charta der Menschenrechte verabschiedet, im Januar 2004 in einer überarbeiteten Fassung. Diese bekennt sich in ihrer Einführung ausdrücklich zu den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ sowie zum Inhalt der internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Weiterhin bestätigt sie auch die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, was eine gewisse Diskrepanz bedeutet.

OIC-Charta von 2008

Im Frühjahr 2008 hat die OIC ihre Charta von 1972 ersetzt. Die Vertreter der 57 Mitgliedstaaten billigten die neue Charta einstimmig. Die neue Charta bezieht sich erstmals ausdrücklich auf die Menschenrechte. Sie fordert, dass sich die Mitglieder im eigenen Land und international für „Demokratie, Menschenrechte, die grundlegenden Freiheiten, den Rechtsstaat sowie für verantwortungsbewusste Regierungs-führung“ einsetzen.

Umbenennung und Einrichtung eines Menschenrechtsgremiums

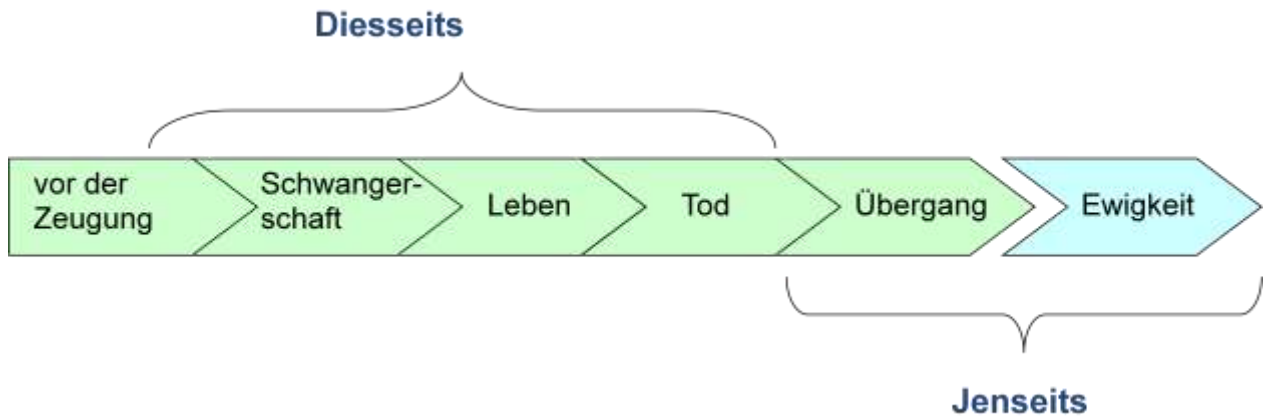
Bei einer Tagung am 28. Juni 2011 im kasachischen Astana wurde die Umbenennung der OIC in Organisation für Islamische Zusammenarbeit und die Einrichtung eines Menschenrechtsgremiums beschlossen. Die neue Institution mit Sitz im saudischen Dschidda soll sich vor allem mit Menschenrechtsverletzungen in den Mitgliedsstaaten befassen.

5. Der Tod im Islam

Einstellung gegenüber dem Tod im Islam

- Der Tod ist im Islam gleichgestellt mit dem Leben, wenn ihm nicht sogar größere und wahrhaftigere Realität und Bedeutung zugemessen wird. Denn er sei nicht das Ende, sondern ein neuer Anfang. Der Tod sei eine Befreiung von den Aufgaben dieses Lebens, er sei ein Wechsel von der vergänglichen, in eine beständige Welt. Der Mensch werde von all den Anstrengungen des diesseitigen Lebens entlastet.
- „Der Tod ist kein Aufhören oder Verenden und kein Erlöschen. Er ist keine ewige Trennung, kein Nichtsein und weder Zufall, noch das Verschwinden eines handelnden Subjektes. Der Tod ist vielmehr eine Entlassung von Seiten des Einen, Tätigen-Barmherzig-Weisen und ein Ortswechsel. Er ist eine Reise in die ewige Glückseligkeit und zur ursprünglichen Heimat. Man geht bloß ins Jenseits hinüber zu einem ewigen Zuhause“.
- Auch wir Muslime glauben, dass jeder Mensch seine Stunde hat, die von Gott bestimmt worden ist. Wir glauben, dass alles nach dem Willen Gottes geschieht, „*Inscha'allah*“, der Mensch denkt und Gott lenkt, „Man proposes and God disposes“.
- Wir glauben an die Wiederauferstehung, an die Rechenschaftsablegung und an den Jüngsten Tag, wo jeder Mensch seine Belohnung oder seine Strafe findet. Die Gräber lassen uns an den Jüngsten Tag denken und ermahnen uns an unsere Vergänglichkeit. Daher dürfen und sollen wir sie besuchen.
- Stirbt ein Muslim oder eine Muslimin, muss der Körper innerhalb von 24 Stunden gewaschen und innert 48 Stunden beerdigt werden, damit die Seele den Körper in Ruhe verlassen kann. Nur so ist die Würde der Toten gewahrt. Die Ehrung des Verstorbenen erfolgt durch eine rasche Bestattung.
- Entscheidet sich eine Familie für die Rückführung des Toten in das Heimatland, eilt die Zeit: Ein Gerichtsmediziner muss den Sarg versiegeln und eine Art Totenpass ausstellen. Dazu bedarf es einer Reisebescheinigung der entsprechenden Botschaft.
- Muslime werden in einem Tuch beerdigt. Die Gräber sind gegen Mekka ausgerichtet, und ihr Totenfrieden währt ewig.
- **Geburt, Leben, Sterben und Tod im Islam**

- **Existenz Phasen**



Welche Bedeutung hat der Tod

- Im Sterbevorgang verlässt die Seele den Körper. Die Mystiker sagen:
- „Die Seele im Körper ist wie der Vogel im Käfig und wird erst durch das Sterben befreit.“
- Die Einstellung des Islams gegenüber dem Tod wird im Hadith des Propheten Muhammad (Friede sei mit ihm) deutlich.

„Lebe Dein Leben so, als ob Du ewig lebst, und lebe für Deinen Tod, als ob Du morgen stirbst“

Der Islam strebt eine Ausgewogenheit zwischen Diesseits und Jenseits an, wobei das Jenseits die Verbindung mit den Ewigen darstellt und daher wichtiger als das vorübergehende Leben auf der Erde ist.

Das Leben ist eine Reise in verschiedenen Etappen. Diese gegenwärtige Etappe fängt mit der Geburt an und hört mit dem Tod auf.

Gott, Allah auf Arabisch, hat das Leben und den Tod erschaffen und Er ist der einzige Ewigelebende. Jedes Lebewesen wird einmal sterben und alles ist dem Untergang geweiht. Der Mensch ist sterblich, alles vergeht außer seinem Antlitz.

Vorschriften des Islam

Es gibt im Islam Vorschriften, die den Sterbenden, die Waschung und die Bestattung betreffen.

- Rituelle Waschung des Leichnams → Kampfer im Waschwasser
- Gebet
- Erdbestattung → Verbot von Feuerbestattungen
- Friedhof → Möglichst nahe / separate Grabfelder
- Ausrichtung nach Mekka
 - auf dem Rücken mit Füßen Richtung Mekka und Kopf leicht gehoben
 - auf der rechten Seite mit Gesicht Richtung Mekka
- Die ewige Grabesruhe
 - Kompromiss: die ewige Totenruhe
- Ohne Sarg: in Leichentücher eingewickelt direkt in die Erde gelegt
 - Kompromiss: in leichtem Sarg

Der Sterbende

Wenn die Stunde näher kommt, sollte dem Sterbenden der Nächste in seiner Familie, in dessen Abwesenheit, der Frömmste oder in dessen Abwesenheit, der Verschwiegenste in diesem schwierigen Moment Gesellschaft leisten. Seine Aufgabe ist sehr heikel.

Der Sterbende sollte auf der rechten Seite liegen mit dem Gesicht Richtung Kaaba in Mekka, oder falls einfacher, auf dem Rücken mit den Füßen in Richtung Mekka und dem Kopf leicht erhöht. Man soll den Sterbenden an die Barmherzigkeit und Gnade Gottes erinnern und an das Testament

Man soll den Sterbenden leise, diskret und in anständiger Weise an das Glaubensbekenntnis erinnern, ohne ihn zu belasten, damit seine letzten Worte „**Es gibt keine Gottheit außer Gott und Muhammad ist Sein Gesandter**“ sein mögen. Der Koran ist von einem frommen Anwesenden zu rezitieren, besonders die Sure Yaasien. Nach dem Tod darf nicht weiter rezitiert werden.

Eine wohlriechende Substanz wie Weihrauch soll wenn möglich den Raum erfüllen. Man darf nicht laut reden und nur Gutes sprechen. Kein Schreien, keine Seufzer und kein

Klagen, man darf ruhig lautlos weinen. Keine Besuche etwa für den letzten Blick oder ähnliches sollten im Raum stattfinden.

Der Verstorbene

Man sollte dem Verstorbenen die Augen schließen, den Unterkiefer an den Kopf binden, um die Erschlaffung zu verhindern. Man legt einen angemessenen Gegenstand auf den Bauch, damit er sich nicht aufbläht. Die Gelenke sollte man sofort sanft biegen und zwar so, dass der Körper bei der Waschung und Beisetzung nicht steif wird. Man hebt dem Verstorbenen den Kopf leicht nach oben mit dem Gesicht nach Mekka und entkleidet ihn, selbstverständlich nach Geschlechtern getrennt; Männer für männliche Verstorbene und Frauen für weibliche Verstorbene. Dann deckt man den ganzen Körper des Verstorbenen mit einem Tuch zu. Keiner der Anwesenden darf seine Geschlechtsteile sehen oder berühren. Diese bleiben immer bedeckt oder man wendet den Blick davon ab.

Die Schulden des Verstorbenen sind eilends zu bezahlen. Man informiert die Leute für die Teilnahme an der Beerdigung und gibt deren Zeitpunkt bekannt. Die Trauernden dürfen ruhig für den Verstorbenen weinen und für diesen Bittgebete rezitieren. Ihnen ist anzumuten, das Leid geduldig zu tragen und auf die Gnade Gottes und Seine Barmherzigkeit zu hoffen.

Aus Respekt für den Verstorbenen ist es sehr zu empfehlen, sich mit der Vorbereitung des Toten und mit der Bestattung zu beeilen.

Autopsie ist zu vermeiden. Ausnahme, wenn ein zwingender Grund vorliegt (siehe weiter unten).

Die Waschung

Die Waschung des Verstorbenen ist ein verpflichtend auferlegter religiöser Ritus in Übereinstimmung aller Rechtsschulen. Seine Ausführung ist eine Kollektivpflicht. Einmal von einer Person übernommen, sind die übrigen davon befreit. Der Totenwäscher muss ein aufrichtiger, volljähriger, frommer, vertrauenswürdiger, ehrlicher und gelehrter Moslem sein. Er muss Bescheid wissen über die Waschungsregeln nach der Sunna. Er soll die Unvollkommenheiten, die er eventuell sieht, nicht unter die Leute bringen, sondern verschweigen.

Wer kann diese Aufgabe übernehmen?

Erstens kommt derjenige in Frage, den der Verstorbene gewählt hat. Ferner kommen in der Reihenfolge: der Vater, der Großvater, seine väterliche Verwandten, seine nahen Verwandten mütterlicherseits. Es gilt dasselbe, was vorher erwähnt wurde: Geschlechtertrennung, Männer waschen männliche Verstorbene und Frauen waschen

verstorbene Frauen. Es ist allerdings dem Ehemann erlaubt, seine Frau zu waschen und umgekehrt. Frauen dürfen unmündige Knaben und Männer dürfen unmündige Mädchen waschen.

Die Waschung muss in einem reinen, geschlossenen, privaten Raum stattfinden. Fließendes warmes sauberes Wasser muss vorhanden sein. Der Verstorbene muss vom Bauchnabel bis zu den Knien während der Waschung immer bedeckt bleiben. Der Leichenwäscher muss genug saubere Tücher haben, um diese immer wieder zu wechseln. Seine Hände dürfen nicht unmittelbar den Körper des Verstorbenen berühren. Man wäscht den Verstorbenen wie bei einer Vollwaschung eines Lebenden und befreit den Verstorbenen von allen Unreinheiten und wiederholt die Waschung so oft, bis der Verstorbene rein, sauber, und wohlriechend ist. Es ist empfohlen, Weihrauch oder wohlriechende Substanzen in den Waschraum zu stellen. Es gilt das Prinzip, dass kein Abwasser den Verstorbenen wieder berührt. Kein Wasser darf in die Nase oder in den Mund des Verstorbenen gelangen. Man wäscht immer zuerst die rechte Seite des Körpers und nachher die linke Seite. Ins letzte Waschwasser wird eine kleine Menge einer wohlriechenden Substanz, wie Lilienwasser, Kampfer usw. beigegeben. Voll Ehrfurcht muss der Leichenwäscher den Verstorbenen behandeln. Man trocknet den Verstorbenen ab und salbt den Kopf mit einer wohlriechenden Substanz.

Das Einwickeln

Die Kosten des Stoffes für das Leichentuch und die Vorbereitung des Verstorbenen bis zur Bestattung werden aus der Erbschaft an erster Stelle bezahlt. Das Leichentuch, womit der ganze Körper eingewickelt wird ist für den Mann dreilagig und für die Frau fünflagig. Der Knabe wird wie der Mann und das Mädchen wie die Frau eingewickelt.

Das Totengebet

Das Totengebet ist eine Kollektivpflicht jedes Muslims, wobei es genügt, wenn nur einige dieses verrichten. Als Imam für dieses Gebet amtet die vom Verstorbenen gewählte Person, falls die rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Sonst amtet als Imam, der Vater, der Großvater, der Sohn, der Enkel und der Urenkel, der Reihenfolge nach. Man steht in Reihen hinter dem Imam. Man rezitiert gewisse Suren des Korans und betet für den Verstorbenen.

Der Trauerzug

„Beeilt euch mit dem Trauerzug.“ Ist ein Hadith von Propheten Muhammad (F.s.m.i). Die Teilnahme am Trauerzug ist ein Gebot der Sunna. Man bleibt am besten bis zur Beerdigung. Man soll über den Tod nachdenken und sich besinnen.

Das Grab / Erdbestattung

Das Grab muss die Tiefe von ca. zwei Metern, die Breite von einem Meter und die Länge von zwei Metern haben. Entweder höhlt man eine Nische aus, in Richtung Mekka oder überdeckt das Grab mit einem Dach. Die Beerdigung des Verstorbenen sollte in einem Friedhof für Muslime stattfinden. Die Beerdigung der Frau muss von einem nahen Verwandten vorgenommen werden, der zu ihren Lebzeiten sie nicht heiraten durfte. Der Bestatter betet:

„Im Namen Gottes und im Glauben an Seinen Propheten“.

Dann löst er den Knoten des Leichentuches am Kopf und an den Füßen des Verstorbenen. Man ummauert den Verstorbenen mit Backsteinen, Holz oder Schilf, um zu verhindern, dass Staub zu ihm eindringen kann. Man soll auf das Grab dreimal Staub werfen und schließlich bedeckt man es mit Erde.

Das Grab soll gewölbt, etwa 20 cm höher als die Umgebung sein und mit einem Stein markiert werden. Es ist strengstens verboten darauf zu bauen, zu laufen, spazieren zu gehen, Zuflucht zu suchen oder zu sitzen.

Die Hinterbliebenen

Nur während drei Tagen und drei Nächten ist es erlaubt, den Leidtragenden das Beileid auszusprechen.

Man wende sich den Waisen und den Witwen zu. Man steht ihnen mit Rat und Tat bei, so dass sie ihr Leben weiterführen können, wie man dies für sich selbst wünscht.

Muslime in Zürich

Der Transport des Leichnams ins Heimatland

Die meisten Muslime der ersten Generation pflegen Kontakt zum Ursprungsland, sei es durch Abstammung, Eheschließung oder durch Freundschaft. Eine Beerdigung im Ausland wurde von vieler hier ansässigen Muslime gewählt, da bis vor Kurzem die erwähnten Vorschriften in Zürich nicht durchgeführt werden konnten.

Die Überführung eines Leichnams ist kostspielig und administrativ aufwendig. Die Abwicklung der Formalitäten benötigt viel Zeit, was auch gegen die Bestattungsvorschriften ist.

Bis die letzte Ruhe gefunden wird, ist eine lange Reise nicht nur für den Körper, sondern auch für die Seele, die nicht zur Ruhe kommt, bis der Verstorbene beerdigt ist, eine unangebrachte Zumutung.

Islamischer Friedhof in Zürich

Einige Muslime in Zürich fühlten, dass sie diesen langwierigen Prozess den eigenen Kindern und Enkeln dereinst nicht zumuten wollen, geschweige denn sich selber sowie den Hinterbliebenen, die alle diese Umstände neben der Trauer ertragen müssen.

Die Vereinigung Islamischer Organisationen in Zürich (VIOZ) wurde u.a. gegründet um diesen Fragenkatalog zu behandeln und Lösungen für alle diese Probleme zu finden. Ziel war ein Islamischer Friedhof in Zürich.

Die VIOZ hat die Unterstützung von der Stadt Zürich, dem Zürcher Forum der Religionen sowie den Landeskirchen erhalten.

Die zweite und dritte Generation Muslime sind meistens Schweizer Bürger und Bürgerinnen. Die meisten von diesen fühlen, dass die Schweiz ihre Heimat ist und würdigen es, dass sie hier nach den Vorschriften des eigenen Glaubens bestattet werden dürfen.

Die Änderung in der kantonalen Bestattungsverordnung, die einen Islamischen Friedhof in Zürich ermöglicht, zeigt, dass hierzulande die verfassungsmässig garantierten Rechte wie Religionsfreiheit auch gelebt werden können.

6. Medizinische Aspekte

- Gelehrte halten regelmässig Konferenzen, um moderne Herausforderungen zu bewältigen.
- Organentnahme und Transplantation sind unter Vorbehalt erlaubt.
- Aktive und passive Sterbehilfe sind nicht erlaubt.
- Autopsie ist zu vermeiden, wenn z.B. mikroinvasive Biopsieentnahmen, bzw. eine virtuelle Autopsie (Virtopsy[®]), wie an der Universität Zürich, Institut für Rechtsmedizin entwickelt wurde, genügen. (Ref. 9)
- Ausnahme, wenn ein zwingender Grund vorliegt.

Virtuelle Autopsie (Virtopsy®)

DIE UNBLUTIGE OBDUKTION

Institut für Rechtsmedizin - Universität Zürich



Autopsie

Folgende Kategorien sind zu berücksichtigen:

- Forensische Autopsie: rechtliche Aspekte
- Medizinische Obduktion
 - Forschung
 - Todesursache
 - Epidemien
 - Anatomie

Scharia

- Fordert das Erhalten des Körpers nach dem Tod in seiner ursprünglichen Form.
 - Bestattung des Leichnams so nahe wie möglich am Ort des Todes.
 - Obige Punkte werden durch eine Obduktion verletzt
 - Mögliche körperliche Schäden durch Überführung des Verstorbenen an das zuständige Institut.
 - Mögliche Entfernung vom Todesort
- Verlust der Würde

Islamic Fiqh Council in Mekka

- Basierend auf der Notwendigkeit darf eine Autopsie in folgenden Fällen durchgeführt werden:
 - Rechtliche Abklärungen, um die Todesursache in kriminellen Fällen bestimmen zu können.
 - „Post mortem examination“ falls Krankheitsverständnis und Behandlung zukünftiger Patienten dies erfordert.
 - Für Lern- und Lehrzwecke, wenn keine Ersatz-Methoden zur Verfügung stehen.

Islamische Tradition

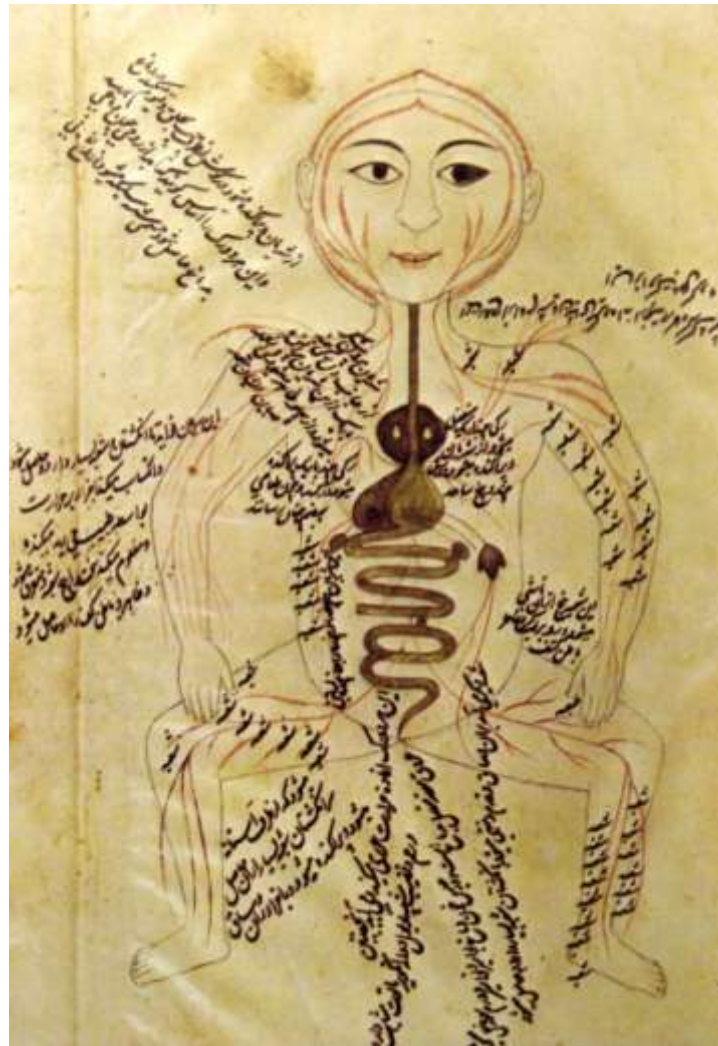
- Obduktionen werden nicht gefördert
- Schnelle Bestattung ist von Vorteil für den Verstorbenen und die Gemeinschaft. (Hadith)
 - Ist es ein guter Mensch: Eine gute Tat ist es, ihm oder ihr eine rasche Reise zu Gott zu ermöglichen.
 - Ist es ein schlechter Mensch: Die Gemeinde ist gut beraten, sich von einer schlechten Person so schnell wie möglich zu trennen.
- "Unsere Tradition sei nicht das Behalten der Asche, sondern das Weitergeben der Flamme." (In Anlehnung an T. Morus)

Moderne Entwicklung

- Es wird anerkannt, dass durch Autopsien Mordfälle aufgeklärt und hierdurch Täter zur Rechenschaft gezogen werden können.
- Auch können sie zur Bestimmung von Krankheiten und umweltbedingten Störungen im Organismus dienen.

Fortschritt

- Menschliche Körper zu sezieren, ist für eine gründliche medizinische Ausbildung unumgänglich.
- Fortschritte in der Medizin werden durch die Themen der Scharia unterstützt.



Obduktionen und der Aufschub der Bestattung, Fatwa aus Ägypten

- Die Gefahr einer übereilten Bestattung
 - Die Person ist möglicherweise nicht wirklich tot. (z.B. Leblosigkeit nach Sturz ins Wasser oder nach Blitzschlag)
- Es sei von Vorteil, auf eine offizielle medizinische Untersuchung zu warten → Arzt muss den Tod feststellen und bescheinigen.
- Es gibt Gründe, die Beisetzung zu verschieben → Idee erweitert zur medizinischen Untersuchung aus verschiedenen Gründen.

Autopsie

- **Nachteile**

- Verzögerung der Bestattung bzw. der Totenruhe.
- Körper nicht Richtung Mekka
- Schädigung des Körpers und ev. Entfernung von Körperteilen.

- **Vorteile**

- Rechtliche Abklärungen
- Medizinische Diagnosen
- Förderung wissenschaftlichen Fortschritts

Autopsie für Lernzwecke

- Die Person soll ihre Einwilligung zu Lebzeiten geben.
- Oder Angehörige geben die Erlaubnis nach dem Tod.
- Autopsie auf das Nötigste beschränken.
- Autopsie nach Möglichkeit geschlechtsgerecht.
- Alle Körperteile sollen danach beerdigt werden.

Zustimmung der Angehörigen

- In muslimischen Ländern, wenn die Zustimmung der Familie benötigt wird, ist die Reihenfolge der Priorität wie folgt:
 1. Vater, Sohn, Mutter
 2. Brüder und Schwestern, Frau, Grossvater, Enkel
 3. Cousins

Sonderfälle

- Wenn eine Frau während der Schwangerschaft stirbt und angenommen wird , dass der Fötus am Leben ist , entscheiden Rechtsschulen, dass es richtig ist, den Fötus durch einen Einschnitt zu retten.

- Wenn eine Person Geld, das jemand anderem gehört, geschluckt hatte, ist es akzeptabel, das Geld aus dem Bauch des Verstorbenen zu holen, um dessen Schulden zu bezahlen → verhindert Schaden für seine Erben.

Fatwa-Komitee der Al-Azhar

- Auf Basis der „Maslaha“ sind Autopsien gestattet, wenn:
 - Gerechtigkeit dadurch herrschen kann.
 - Ansteckende Krankheiten kontrolliert bzw. vermieden werden können.
 - Medizinstudenten den Körper von innen kennenlernen werden.
 - Untersuchung erfolgt nur wenn nötig und relevant.
- **Beispiel:**
 - Forensische Auswertung für eventuell begangenen Mord → Wenn der Mörder bekennt und bereit ist, die angemessene Strafe zu anzunehmen, dann ist die Autopsie nicht erforderlich.
- Für Forschungszwecke soll geprüft werden, ob Tier-Autopsien ausreichend sind.

7. Länder Praxis

- „Fiqh“ der Minderheiten: Wenn das Gesetz des Landes (z.B. in Europa) verlangt, dass eine Autopsie durchgeführt werden soll, sollte der Muslim dies erfüllen. Zuständige in der Rechtsmedizin sollen entsprechend informiert werden, sodass Vorkehrungen schnell getroffen werden können.
- Es ist allgemein anerkannt, dass eine Autopsie an einer nicht identifizierten Person nach einem schweren Unfall gerechtfertigt ist und nicht gegen das islamische Recht verstösst.

Länderspezifische Praxis

- **Saudi Arabien:**
 - Arzt ist verpflichtet, einen Tod, der vermutlich durch Gift oder ein Verbrechen stattgefunden hat, zu melden.
 - Die Informationen gehen an einen forensischen Experten, der eine äussere Untersuchung des Körpers, sowie aller dazugehörigen Objekte vornimmt.
 - Falls der Experte der Auffassung ist, dass eine umfassende interne Untersuchung notwendig ist, um die Todesursache zu ermitteln, muss er die Erlaubnis von den Behörden erhalten.
- **Fatwa Department Research Committee, Saudi Arabien**
 - Autopsie – die Untersuchung des Leichnams, um die Todesursache festzustellen, ist ein modernes Thema, welches deshalb in den Büchern traditioneller Jurisprudenz der 4 Rechtsschulen nicht explizit oder in Details behandelt wurde. Dennoch haben viele Fatwa Gremien und Konferenzen zu islamischem Recht sich dahingehend geäussert, dass Autopsien zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken gestattet sind.
 - Dies gilt auch, wenn die Autopsie das Öffnen des Leichnams als Teil einer umfassenden Untersuchung bedeutet. Die Gelehrten erachten die Autopsie dann für legitim, wenn die Todesursache festzustellen, höher als der dem Körper des Verstorbenen geschuldete Respekt einzuschätzen ist, besonders dann, wenn diese Untersuchungen forensischer oder medizinischer Natur sind.
- **Fatwa Gremien in Jordanien haben sich gleichlautend geäussert.**

- **Syrien:**

- Obduktion kann durchgeführt werden, wenn Ärzte glauben, dass eine Prüfung gesellschaftlich sinnvoll sei und der Verstorbene zur Lebenszeit nicht dagegen war, oder Verwandte bis zum 3. Grad nicht ablehnen.
- Regierung kann Einwände der Familie ablehnen, wenn die Obduktion aus wissenschaftlichen Gründen als notwendig erachtet wird oder um eine Epidemie zu verhindern.

- **Katar**

- Die Zustimmung der Angehörigen ist nicht erforderlich, wenn eine Autopsie aus juristischen Gründen oder eine pathologische Diagnose durchgeführt wird.
- Autopsie für pathologische Diagnose oder Lehrzwecke erfordern die Genehmigung des Scharia-Gerichts.
- Autopsie für Lehrzwecke erfordert auch die Genehmigung der Angehörigen.
- Ein männlicher Arzt darf nicht eine postmortale Untersuchung einer Patientin durchführen, es sei denn für Lehrzwecke oder wenn keine Ärztin zur Verfügung steht.

- **Ägypten:**

- **für Autopsie aus juristischen Gründen:**

- Gesetz besagt, dass eine Autopsie nur stattfinden darf, wenn der Verdacht besteht, dass der Tod auf unnatürliche Weise eintrat.

- **Fatwa des ägyptischen Gross-Scheichs Tantawi (5)**

- Der Gross-Scheich der Azhar-Universität in Kairo, Mohammed Tantawi, hat im Jahr 2009 in einer Fatwa Stellung zur Frage bezogen, ob der Islam Obduktion und Organspenden gestattet. Er bejahte dies, erteilte aber dem kommerziellen Organhandel eine klare Absage.

Der Gross-Scheich der Azhar-Universität in Kairo, Mohammed Tantawi, hat sich zu den Themen Obduktion und Organverpflanzung geäußert. Der Gross-Scheich gilt als oberste religiöse Autorität Ägyptens und darüber hinaus des ganzen sunnitischen Islams. Seine Stellungnahme erlaubt eine Neufassung des geltenden ägyptischen Gesetzes gegen die Obduktion und den Organhandel. Laut Tantawi soll die Verpflanzung von Organen frisch Verstorbener, sofern es sich um eine Spende handelt, künftig gestattet werden. Lebende sollen allerdings nur Verwandten Organe zur Verfügung stellen dürfen. Tantawi möchte den kommerziellen Handel mit

menschlichen Organen weiterhin verboten wissen, da dieser dem islamischen Recht widerspreche.

Insbesondere schloss er sich der Ansicht an, dass der Hirntod den eigentlichen Tod markiere und nicht, wie bisher in Ägypten angenommen, der Stillstand aller Organe. Von saudischen religiösen Scheichs wiederum übernahm Tantawi eine mehrere Jahre alte Fatwa, welche die Obduktion erlaubt, wenn es dabei um die Aufdeckung eines Verbrechens, um Seuchenprävention oder um die Verbesserung der medizinischen Ausbildung geht.

8. Praktische Aspekte

Fragen / Antworten

Frage:

Ich habe eine ganz konkrete praxisrelevante Frage. Bei der Bestattung der Muslime ist es Wichtig, dass der Leichnam bzw. der Körper Richtung Mekka schaut. Soll der Körper auch vor der Bestattung Richtung Mekka schauen? Ist das nur eine Empfehlung? Gibt es dabei etwas zu bedenken? Müssen wir in der modernen Autopsie unsere Tische so ausrichten? Ich persönlich bin mir hierbei nicht im Klaren.

Antwort:

Ich möchte erwähnen, dass ich den Waschungsraum in Zürich-Wittikon¹ sehen durfte. Es ist ein „5-Stern“ Leichnam Waschungsraum. In der ganzen islamischen Welt gibt es vermutlich nicht so einen exklusiven Waschungsraum, denn nur mit einem Knopfdruck kann man den Tisch, auf dem die Waschung vollzogen wird, in Richtung Mekka drehen. Es ist erwünscht, dass der Körper die ganze Zeit Richtung Mekka gerichtet wird.

Entweder liegend, mit dem Kopf leicht erhöht und den ganzen Körper (mit Beinen) Richtung Mekka. Oder, je nach Platzgründen, kann der Leichnam auch senkrecht ausgerichtet sein, so dass man umgekehrt auf der rechten Seite horizontal liegt, mit dem Gesicht in Richtung Mekka.

Beide dieser Optionen sind möglich. In Zürich-Wittikon wurde aus Platzgründen die zweite Variante gewählt. Und das auch im Grab. Erwünscht ist natürlich, dass der Leichnam die ganze Zeit in Richtung Mekka gerichtet ist.

(Mekka ist übrigens mit Abraham verbunden, auch wenn Muhammad (Gottes Friede auf ihn) dort geboren wurde. Die Riten der Pilgerfahrt sind ebenso mit Abraham verbunden).

¹ Zürich Wittikon ist der erste muslimische Friedhof in Kanton Zürich.

Natürlich, beim Transport kann man wegen anderen Aktionen (den Umständen) nicht darauf achten. Wenn die Familie wünscht, dass der Leichnam während der Autopsie in Richtung Mekka gerichtet ist, ist es psychologisch wichtig, dass man dem Wunsch entsprechen kann. Wir haben auch erwähnt, dass die Notwendigkeit gewisse Abweichung von der Regel erlaubt. Später aber für die Totenruhe, wenn der Leichnam im Grab liegt, dann muss die Regel der Ausrichtung nach Mekka umgesetzt sein.

Frage:

Ich bin Rechtsmedizinerin. Auf Grund einer Folie von Ihnen habe ich eine Frage die die praktische Arbeit betrifft. Sie sprechen davon, dass es erwünscht sei das Geschlecht bei der Obduktion zu berücksichtigen. Heißt das, dass man zwei Räume haben soll; einen für die Obduktion von Männern und einen für die von Frauen? Oder betrifft das nur den Obduzenten der als Mann nur Männer obduzieren soll und die Obduzentin die nur die Frauen obduzieren soll?

Antwort:

Ja, die zweite Option. Es heißt eben, es sei erwünscht wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Pathologin oder eine Obduzentin bei einer Frau die Obduktion vollzieht, dann soll man das bevorzugen. Aber wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind, was wir als eine Hierarchie der Entscheidungen verstehen können, und keine Ärztin vorhanden ist, dann kann das ausnahmsweise auch ein Arzt/Obduzent machen. Man muss aber feststellen, dass keine Ärztin vorhanden ist.

Es gibt auch oft Fragen seitens muslimischer Studenten ob sie als Mann oder Frau für die Lernzwecke darauf achten müssen wer auf dem Autopsietisch ist und ob sie dem beiwohnen dürfen, und die Antwort lautet ja, wenn das notwendig ist.

Man versucht also geschlechtsgerecht zu sein. Also, Mann obduziert Mann und Frau obduziert Frau.

Frage:

Ich hätte eine Frage zum Verhältnis zwischen Rechtsmedizinischer Obduktion und Transplantation, Und zwar komme ich auf die Frage weil Sie gesagt haben, wenn der Mörder das Begehen oder das Verbrechen gestanden hat (eingesteht), dann ist eine Obduktion nicht notwendig.

Als ich in der Türkei war hat man mir erklärt, dass auf Grund des dortigen Rechts die Organtransplantation Vorrang hat, selbst vor der rechtsmedizinischen Obduktion. Nun möchte ich gerne wissen ob es dafür eine Begründung im Islam bzw. im Koran gibt, oder ist das eine gesetzliche Regelung die mit dem Islam gar nichts zu tun hat sondern als solche in der Türkei vorherrscht?

Antwort:

Wir wissen, dass die Rechtslage in vielen islamischen Ländern ein Mischrechtssystem aus verschiedenen Quellen ist. Die Türkei hat nach dem ersten Weltkrieg die Rechtsform der Schweiz zu Teil übernommen. Damit fließen viele andere Aspekte ein, nicht nur islamische sondern auch zivilrechtliche Aspekte. Damit versucht man die Scharia mit dem lokalen Rechtssystem in Einklang zu bringen

z.B. in Ägypten hat man z.T. das Französische Recht übernommen und das gilt immer noch. Auch wenn heute Ägypten bezüglich dieser Frage umstritten ist, denn im zweiten Artikel der Verfassung soll es heissen, dass Scharia die einzige Quelle bzw. eine der Quellen für das Recht ist. Deshalb würde ich sagen, dass dies eine Mischung von mehreren Aspekten ist. „The Message“ ist, dass man versucht die Scharia so weit wie möglich anzuwenden, wenn es keinen Konflikt mit dem bestehenden Recht gibt.

Frage:

Ich habe ebenfalls eine praxisbezogene Frage. Bei Obduktionen von Personen mit islamischem Hintergrund ist immer ein enormer Zeitdruck durch diese „24h bis zur Waschung und 48h bis Bestattung“ Regelung vorhanden. In einer Ihrer Folie haben Sie geschrieben „Nachteil der Autopsie ist Verzögerung der Bestattung bzw. der Totenruhe“. Man könnte also theoretisch die Bestattung verzögern oder ist man unbedingt an die 24h/48h Regelung gebunden?

Antwort:

Ich habe ja anfangs erwähnt, dass in Ägypten die Idee aufkam die Regel nicht zu befolgen um die genaue Todesursache feststellen zu können. Hier gilt ja die Regel der Notwendigkeit, denn wenn jemand in Zürich am Freitag stirbt, dann muss man warten bis nach dem Wochenende, denn es braucht auch einen Leichenpass und andere Aspekte, und da kommt es oft zur Verzögerung. Es geht darum die Angelegenheit so rasch wie möglich zu klären und sich als Ziel nehmen diese Regelung einzuhalten.

In der Vorbereitung für dieses Treffen habe ich gelesen, dass die Obduktion mehrere bzw. 2 bis 4 Stunden dauern kann. Das würde etwa in diesem Rahmen liegen. Es heißt eben, wenn man unter diesen Bedingungen die Obduktion machen darf, dann sollte die Equipe versuchen die Obduktion so schnell wie möglich zu vollziehen, als Entgegenkommen für die Familienangehörigen. Es kann also verzögert werden wenn dafür ein Grund vorhanden ist.

Frage:

Ich habe jetzt mitgenommen (verstanden), dass Islam an die seelische Auferstehung glaubt, nicht an die fleischliche.

Antwort:

Wenn es darum geht, habe ich für das Deutsche den Begriff „Wiedergeburt“ gewählt, denn es wiedergibt es am besten. Später habe erfahren, dass es dies die Übersetzung von Reincarnation ist.

Wie früher bereits erwähnt wurde, wir wissen nicht in welcher Form die Auferstehung sein wird. Wir wissen nur, dass die Trennung der Seele vom Körper stattfindet, dass Gott der Allmächtige ist und er ist in der Lage neue Formen zu finden um uns wiederzubeleben wie er uns auch das erste Mal erschaffen hat. Wir können keine klare Stellung diesbezüglich einnehmen und mit Sicherheit sagen wie dies stattfinden wird.

Es gilt weiterhin, dass der Leichnam mit Würde behandelt wird. Des Weiteren steht auch im Koran, dass uns Gott am Jüngsten Gericht in einer Körperform wiedererleben wird, denn Er ist dazu fähig. Wenn die Schöpfung ein Wunder ist, dann kann er das Wunder wiederholen. Es geht hierbei um die Ebene des Glaubens und nicht der Kenntnis.

9. Schlussbemerkungen

Seit dem 1. Januar 2005 ist das Patientinnen- und Patientengesetz in Kanton Zürich in Kraft. Es ersetzt die bisherige Patientenrechtverordnung. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes haben Patientinnen und Patienten in allen öffentlichen und privaten Spitälern des Kantons Zürich die gleichen Rechte und Pflichten.

Durch die Obduktion verstorbener Patientinnen und Patienten können wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, welche kranken Menschen mit gleichartigen Leiden zugutekommen. Gemäss dem nun geltenden Patientinnen- und Patientengesetz darf eine Obduktion nur dann vorgenommen werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod dazu eingewilligt hat. Hat sich die verstorbene Person zu Lebzeiten nicht geäußert, ist für die Vornahme einer Obduktion die Zustimmung der Bezugspersonen erforderlich, bei unmündigen oder entmündigten Verstorbenen, die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verstorbenen Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn dies zur Rettung oder Behandlung von Patientinnen und Patienten unerlässlich ist. Hat die verstorbene Person den Entscheid über die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen jemanden übertragen, muss die oder der Betreffende bei der Einwilligung berücksichtigt werden.

In der islamischen Welt wird die Beurteilung einer Obduktion von den gegebenen Umständen und deren Ziel abhängig gemacht und schließlich die forensische und klinische Obduktion unterschiedlich bewertet. Die klassischen Quellen des Islam liefern uns diesbezüglich keine expliziten Angaben. Dennoch bekommt der folgende Propheten-ausspruch einen zentralen Stellenwert in den Stellungnahmen zur Obduktion: „Das

Zerbrechen von Knochen eines Toten ist wie die entsprechende Schädigung eines Lebenden zu beurteilen.“ Nicht zuletzt aufgrund dieses Prophetenausspruches wird eine Leichenöffnung von den Muslimen als eine Integritätsverletzung des menschlichen Körpers betrachtet. Doch in Ausnahmefällen gilt die islamrechtliche Regel: „**Not kennt kein Gebot**“. Der forensischen Obduktion liegt das Ziel zu Grunde, einen unklaren und nichtnatürlichen Todesfall durch eine Leichenöffnung aufzuklären. Hierbei werden Todeseinflüsse und Körperschädigungen durch Fremdverschulden aufgedeckt bzw. ausgeschlossen. Es kann in der innerislamischen Diskussion allgemein von einer bejahenden Einstellung gesprochen werden, wenn es sich um die Aufklärung eines verdächtigen Todesfalles handelt. Dabei wird der Bestrafung der Mörder bzw. der Entlastung von Verdächtigen ein größerer Wert beigemessen als die durch eine Sektion durchgeführte Verletzung der körperlichen Integrität. Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Allgemeinwohl der Gesellschaft (**maslaha**) sind andere Güter, die gegenüber der Unversehrtheit des Toten Vorrang haben.

Die klinische Obduktion dient der Klärung der Todesursache und des Krankheitsablaufs. Sie wird als letzte ärztliche Leistung verstanden und trägt zu der Qualitätssicherung von Diagnostik, Therapie und ärztlichen Leistungen bei. Bei der islamischen Beurteilung der klinischen Obduktion steht wiederum die Klärung des gesellschaftlichen Nutzens im Vordergrund. Die Frage ist, ob die oben genannten Anlässe für eine Leichenöffnung hinreichende Gründe darstellen und deswegen einen klaren Vorrang haben sollten. Handelt es sich um die Abwehr von der Gesellschaft drohenden Epidemien, so ist eine Leichenöffnung aufgrund dieses gesellschaftlichen Wohles nachvollziehbar. Dagegen scheinen andere Ziele wie Qualitätssicherung, sichere Statistiken etc. nur schwer einen Eingriff zu legitimieren, der die körperliche Unversehrtheit verletzt.

Literatur

1. Hans Küng, Christentum und Weltreligionen, Bertelsmann, 1984, ISBN 9783492029391 (früher: 3492029396)
2. Annemarie Schimmel: Die Religion des Islam. Eine Einführung. In: Reclams Universal-Bibliothek. 18659, Reclam, Stuttgart 2010, ISBN 978-3-15-018659-6.
3. Adel Theodor Khoury, Ludwig Hagemann und Peter Heine: Lexikon des Islam, Elektronische Ressource. Directmedia Publishing, Berlin 2004, ISBN 978-3-89853-747-6.
4. Wikipedia
5. Sigrid Hunke, Allahs Sonne über dem Abendland, Unsere Arabische Erbe, Fischer Taschenbuch Verlag; Auflage: 6 (21. Januar 2009), ISBN 978-3596150885
6. NZZ 17. März 2009
7. Elizabeth C Burton, MD; Chief Editor: Kim A Collins, MD, Religions and the Autopsy, FCAP, emedicine.medscape.com, 21 Mar 2012
8. Svendsen E, Hill RB. Autopsy legislation and practice in various countries. *Arch Pathol Lab Med.* Sep 1987;111(9):846-50.
9. Prof. Dr. med. Michael Thali, Direktor Institut für Rechtsmedizin Zürich, Virtopsy® – Die unblutige Obduktion, 2011. (www.virtopsy.com)